

## **Satzung**

zur Regelung der Interessenvertretung älterer Menschen in der Gemeinde Illingen

Aufgrund den §§ 12 und 50a Kommunalselbstverwaltungsgesetz -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I. S. 172), wird gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Vertretung der Interessen**

Zur Partizipation der Seniorinnen und Senioren an der kommunalen Entwicklung, der politischen Willensbildung und zur Wahrung deren allgemeinen Interessen können in der Gemeinde Illingen entsprechende Institutionen eingerichtet werden, die als deren Sprachrohr die Belange vertreten und in das kommunale Leben einbringen. Entsprechende Institutionen sind der Seniorenbeirat und/oder die oder der Seniorenbeauftragte der Gemeinde Illingen.

### **§ 2**

#### **Seniorenbeirat/Seniorenbeauftragte/r**

Die Seniorenpolitik wird gemeinsam mit den älteren Menschen gestaltet. Deren Lebenserfahrung und hoher Wissensschatz wird als für das Gemeinwesen bedeutendes Fundament anerkannt und eingebunden. Die Einbindung und Beteiligung erfolgt über den Seniorenbeirat. Sofern kein Seniorenbeirat gebildet werden kann, wählt der Gemeinderat eine ehrenamtliche Seniorenbeauftragte oder einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Gemeinderates.

### **§ 3**

#### **Ziel und Zweck des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aktiv für seniorenpolitische Interessen ein. Er nutzt alle ihm zur Verfügung stehenden Instrumente, um die Unabhängigkeit im Alter zu sichern und um Seniorinnen und Senioren ein selbstbestimmtes Leben möglichst lange zu gewährleisten. Er beschränkt seine Tätigkeit nicht auf Betreuungsaufgaben.
- (2) Der Seniorenbeirat kann themenbezogene Arbeitskreise bilden.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet weisungsfrei, unabhängig und konfessionell neutral.

## § 4

### **Aufgaben des Seniorenbeirates**

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden; der oder die Vorsitzende fungiert als Seniorenbeauftragte oder Seniorenbeauftragter
  - Darstellung und Vertretung von Belangen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner
  - Entwicklung von Ideen zur Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse
  - Erarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen für den gesamten Bereich der Altenhilfe
  - Bearbeitung von Anträgen, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen
  - Kontaktpflege mit staatlichen, gemeinnützigen und sonstigen Stellen oder Organisationen der Altenhilfe und Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches
  - Bestellung einer Protokollführung
  - Unterstützung der oder des kommunalen Behindertenbeauftragten
  - Information der Öffentlichkeit und des Gemeinderates über seine Tätigkeit.
- (2) Der Seniorenbeirat berät und entscheidet in Sitzungen, diese sind mindestens vierteljährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Seniorenbeirat regelt das Verfahren in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, Sprechtage und Informationsveranstaltungen durchzuführen.

## § 5

### **Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates soll in Fragen der Seniorenpolitik den zuständigen Fachausschuss und in baulichen Angelegenheiten den Ausschuss für Umwelt, Planen, Bauen des Gemeinderates unterstützen.
- (2) Der Seniorenbeirat soll zu allen Angelegenheiten, die seniorenpolitisch von Bedeutung sind, gehört werden. Er kann zu allen seniorenpolitischen Angelegenheiten Stellungnahmen abgeben.  
Mit Zustimmung des Gemeinderates und der Fachausschüsse wird der oder dem Vorsitzenden bei entsprechenden Beratungen die Teilnahme und die Möglichkeit, Anträge zu stellen, eingeräumt. Dies gilt insbesondere in den Bereichen:
  - Stadt- und Verkehrsplanung
  - ÖPNV und Verkehrssicherheit
  - Altenwohnungen und Altenpflege
  - Maßnahmen zur Barrierefreiheit
  - Freizeit- und Sportangebote
  - Sozial- und Gesundheitswesen
  - Weiterbildung und Kultur

## **§ 6**

### **Zusammensetzung und Ehrenamtlichkeit des Seniorenbeirates**

- (1) In den Seniorenbeirat werden entsandt:
  - drei Vertreter/innen des Gemeinderates
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ortsteile, die von den Ortsräten zu benennen sind
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchengemeinden der Ortsteile
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in den Ortsteilen bestehenden Pensionärvereine
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ortsansässigen ambulanten Pflegedienste
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der ortsansässigen Heimbeiräte
  - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Seniorenarbeit tätigen Sozialverbände
  - die oder der vom Gemeinderat bestellte kommunale Behindertenbeauftragte
- (2) Der Seniorenbeirat kann nach Zustimmung des Gemeinderates eine davon abweichende Regelung beschließen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7**

### **Sitzungen des Seniorenbeirates**

- (1) Die Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einzuladen, Zeit, Ort und Tagesordnung sind im Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Illingen zu veröffentlichen.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und der vom Seniorenbeirat beauftragten Schriftführerin oder dem beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind grundsätzlich öffentlich.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung des Seniorenbeirates**

Der Seniorenbeirat wird durch eine geschäftsführende Stelle, die in der Verwaltung der Gemeinde Illingen angesiedelt ist, unterstützt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Illingen, den 15. Dezember 2014  
Der Bürgermeister  
Dr. Armin König